

Antwort des

Deutschen Caritasverbandes e.V.

Karlstr. 40

D-79104 Freiburg im Breisgau

übermittelt durch die Hauptvertretung des Deutschen Caritasverbandes in Brüssel

Rue de Pascale 4

B-1040 Brüssel

Email : euvertretung@caritas.de

auf den Fragebogen zu Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse

Feld 1 – Sozialdienstleistungen: Beschreibung

1. *Geben Sie bitte an, ob für Sozialdienstleistungen die Beschreibung in der Mitteilung (siehe Einleitende Bemerkungen, Punkt „Sachlicher Umfang“) zutreffend und angemessen ist – auch mit Blick auf Systeme der sozialen Sicherung, die jenen Kriterien gerecht werden, die sich aus dem Urteil in der Rechtssache Poucet & Pistre ergeben.*

- Der Begriff persönliche Dienstleistung sollte durch den Begriff personenbezogene Dienstleistung ersetzt werden.
- Grundsätzlich ist zu der Beschreibung der sozialen Dienstleistungen anzumerken, dass der Schutz des Allgemeininteresses und der Schutz der Nutzer sozialer Dienstleistungen nicht stark genug hervorgehoben wird. Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in Deutschland sind zwar häufig im Marktgeschehen angesiedelt. Der Markt für Gesundheits- und Sozialdienstleistungen unterliegt jedoch auf Grund der Schutzbedürftigkeit der Personen, die auf diese Dienstleistungen angewiesen sind, spezifischen Regelungen. Den Mitgliedstaaten muss garantiert sein, dass sie ihre jeweilige Marktordnung im Bereich der sozialen Dienstleistungen erhalten kann, die nötig ist, um den Schutz der Nutzer der sozialen Dienstleistungen sicher zu stellen.
- In der Mitteilung wird zwischen den gesetzlichen Regelungen und ergänzenden Systeme der sozialen Sicherung auf der einen Seite und den persönlichen Dienstleistungen auf der anderen Seite unterschieden. Diese Trennung erscheint dem Deutschen Caritasverband in der Art und Weise nicht sinnvoll. Denn die Systeme der sozialen Sicherung sind als solche keine sozialen Dienstleistungen. Die Dienstleistungen, die jedoch im Rahmen der

gesetzlichen Sicherungssysteme erbracht werden, sind häufig die Art von Dienstleistungen, die in der Mitteilung persönliche Dienstleistungen genannt werden.

- Der Nutzer, der z.B. eine Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nimmt, nimmt eine personenbezogene Dienstleistung in Anspruch. Finanziert wird diese Dienstleistung von der Renten- oder Krankenversicherung, also von den Systemen der sozialen Sicherung.

2. *Sollte nach Ihrer Meinung die Beschreibung verbesserungsfähig sein oder müssten darin weitere (Arten von) Diensten mit einbezogen werden, so unterbreiten Sie bitte entsprechende Formulierungsvorschläge.*

- Die gesetzlichen Regelungen und ergänzenden Systeme der sozialen Sicherung sind keine Sozialdienstleistungen. Es sollte zwischen den Organisationsfragen und den Institutionen auf der einen Seite und den personenbezogenen Dienstleistungen aus Sicht des einzelnen unterschieden werden. Die personenbezogenen Dienstleistungen umfassen dabei diejenigen, die aus den Systemen der sozialen Sicherung finanziert werden.
- Soziale Dienstleistungen umfassen die Bereiche
 - Vorsorge
 - sozialer Förderung und Hilfe
 - und Entschädigung.

Der Bürger sichert sich gegen Lebensrisiken ab. Unter Vorsorge ist der gesamte Bereich der Sozialversicherung zu verstehen, d.h. Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung und Pflegeversicherung.

Soziale Förderung und Hilfe betrifft das in der Mitteilung unter „persönliche Dienstleistung“ Gesagte. Hier geht es um den sozialen Ausgleich durch Hilfe und Förderung mit dem Zweck einer Gewährleistung einer menschenwürdigen sozialen Existenz oder der Angleichung der sozialen Entfaltungsmöglichkeiten des Einzelnen an seine Bedürfnisse oder gewünschte Standards. In diesen Bereich fallen als besondere Hilfs- und Fördersysteme das Recht der Ausbildungs- und Berufsförderung, das Wohngeldrecht, das Kindergeldrecht und das Recht der Jugendhilfe. Das allgemeine (subsidiäre) Hilfs- und Förderungssystem wird durch das Sozialhilferecht und die Grundsicherung für Arbeitssuchende gebildet.

Noch zu erwähnen wäre die soziale Entschädigung. Sie dient der Sicherung gegen schädigende Ereignisse, gegen die eine Vorsorge nicht möglich oder nicht tunlich ist, und die im Verantwortungsbereich der Allgemeinheit liegen. Hierzu zählen z.B. Krieg, Katastrophen, lebensrettendes Eintreten für andere etc. Im Sozialrecht gehört dazu beispielsweise das Recht der Kriegsopferversorgung, die Entschädigung für Impfschäden und der Opfer von Gewalttaten etc..

Feld 2 – Relevanz der Merkmale

3. *Geben Sie bitte an, ob die in der Mitteilung aufgeführten Merkmale stichhaltig sind, um die Besonderheiten von „Sozialdienstleistungen im allgemeinen Interesse“ im Vergleich zu anderen Dienstleistungen (von allgemeinem Interesse) zu messen.*

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die in der Mitteilung aufgeführten Merkmale, sie beschreiben die spezifischen organisatorischen Merkmale der personenbezogenen sozialen Dienstleistungen, allerdings sollten sie aber noch um die unter 4. und 5. genannten Merkmale ergänzt werden.

4. *Unterbreiten Sie ggf. bitte konkrete Formulierungsvorschläge zur redaktionellen Ausgestaltung der in der Mitteilung aufgeführten Merkmale.*
- a. Der Punkt „Funktion nach dem Grundsatz der Solidarität“ sollte noch ergänzt werden. Die Sozialdienstleistungen zeichnen sich nicht nur aufgrund der finanziellen Solidarität aus, sondern insbesondere aufgrund ihrer wertorientierten Solidarität, welche dem Handeln des Helfenden zugrunde liegt.
 - b. Der Punkt „flexible und personenbezogene Arbeitsweise“ sollte zur Verdeutlichung ergänzt werden um „Schwerpunktsetzung auf Zielgruppen von Menschen, die von Exklusion bedroht sind oder besonderen Lebensrisiken ausgesetzt sind, wie z.B. Obdachlose, Menschen ohne legale Aufenthaltspapiere“.
5. *Sollten irgendwelche Merkmale hinzugefügt werden? Wenn ja, unterbreiten Sie bitte entsprechende Formulierungsvorschläge mit Beispielen für Dienste, auf die diese Merkmale zutreffen.*

Folgende Punkte sollten zudem aufgenommen werden in den Katalog der Merkmale:

- Gestalterische Mitwirkung an der Sozialpolitik (Anwaltschaftliche Funktion) und Aufgreifen neuer gesellschaftlicher Entwicklungen und Bedürfnisse;
- Personenbezogener Ansatz der Dienstleistung mit Ausrichtung an den Menschenrechten, am Schutz sozial benachteiligter Menschen oder Menschen in besonderen Lebenslagen;
- Anwendung des Grundsatzes der Nicht-Diskriminierung (Universalität, Pluralität);
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Partizipation)

- Beteiligung des Betroffenen und seiner Angehörigen am Hilfeprozess
- Eigenleistungen gemeinnütziger Träger, die weder von Staat, Kommunen oder Sozialleistungsträgern noch von den – teilweise mittellosen – Nutzern finanziert werden und so dauerhaft vom Träger der Einrichtung oder des Dienstes getragen werden müssen (z.B. durch Eigenmittel, Spenden).

6. *Nennen Sie bitte (höchstens) 3 relevante Beispiele für Sozialdienste, die eines oder mehrere dieser (zusätzlichen) Merkmale auf sich vereinigen und als Musterbeispiel für die entsprechenden Besonderheiten dienen könnten. Geben Sie dabei bitte an, welches konkrete Element der genannten Merkmale eindeutig aus dem gewählten Beispiel abgeleitet werden kann.*

- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (gesellschaftliche Integration und Teilhabe)
- Drogenberatungsstellen (Eigenleistungen, personenbezogener Ansatz mit Ausrichtung am Schutz für sozial benachteiligte Menschen und Menschen in besonderen Lebenslagen)
- Schuldnerberatungsdienste (Eigenleistungen, Personenbezogener Ansatz mit Ausrichtung am Schutz für sozial benachteiligte Menschen, Beteiligung des Betroffenen am Hilfeprozess)
- Suppenküchen, Wärmestuben (Eigenleistungen, Solidarität, Schwerpunktsetzung auf Zielgruppen von Menschen, die von gesellschaftlicher Exklusion bedroht sind)
- Altenbegegnungsstätten (Eigenleistungen, Partizipation am gesellschaftlichen Leben)

7. *Inwiefern könnte diese Merkmale in Zusammenhang stehen mit der Ausklammerung spezifischer Sozialdienstleistungen aus dem Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie (Art. 2 Abs. 2 Buchst. j) in Verbindung mit dem entsprechenden Erwägungsgrund Nr. 27, wie dies Gegenstand des am 29.Mai 2006 erzielten grundsätzlichen Einvernehmens war (Dok. 100003/06)¹ ?*

- Der sachliche Umfang der spezifischen Sozialdienstleistungen, die in Art. 2 Abs. 2 Buchst. j des Dok. 100003/06 genannt werden muss alle sozialen Dienstleistungen umfassen, die die in der Mitteilung genannten Kriterien erfüllen. Denn bei diesen sozialen Dienstleistungen muss es den Mitgliedstaaten unbenommen sein, ihre Qualitätsstandards, die mit dem Schutz des Allgemeininteresses und des Nutzers gerechtfertigt sind, auf die sozialen Dienstleistungen anzuwenden.

¹ Wortlaut abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir/proposal_en.htm

Feld 3 – Verwendung der Merkmale in den Mitgliedstaaten

8. Bitte erläutern Sie, wie der Begriff „allgemeines Interesse“ in Ihrem Land verstanden wird, und führen Sie näher aus, für welche Ebene (national, regional oder lokal) dieser Begriff definiert ist oder künftig definiert werden soll.

In Deutschland wird das Allgemeininteresse auf nationaler Ebene unter anderem durch die Gemeinnützigkeit definiert.

In der Abgabenordnung heißt es: „Ist die Tätigkeit einer Körperschaft darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, so verfolgt die Körperschaft gemeinnützige Zwecke“. (§ 52 AO).

Im Bereich der Sozialleistungen kann das Allgemeininteresse auf nationaler Ebene anhand § 1 SGB I beantwortet werden. Die Sozialdienstleistungen dienen demnach dazu, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

9. Wie lassen sich die Merkmale in den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene bei der Definierung des speziellen Gemeinwohlauftrags eines Sozialdienstes und der Festlegung der Vorkehrungen für die Erbringung der Leistungen und in Bezug auf seine Organisation verwenden?

Die Merkmale lassen sich als Indiz dafür verwenden, dass bei deren Einhaltung und einer generellen Mandatierung nicht-gewinnorientierter Anbieter die Anforderung des speziellen Gemeinwohlauftrags erfüllt ist. Die Autonomie der nicht-gewinnorientierten, zivilgesellschaftlich-verankerten und werteorientierten Anbieter sozialer Dienstleistungen muss respektiert werden. Wohlfahrtsverbände sind nicht staatlich beauftragt in Form eines Erfüllungsgehilfen des Leistungsträgers, sondern arbeiten mit diesen zusammen und ergänzen ihre Tätigkeiten mit den Leistungsträgern zum Wohle des Leistungsempfängers (siehe § 17 Abs. 3 SGB I).

Der Katalog der Merkmale, die in der Mitteilung genannt werden und noch ergänzt werden sollten um die unter 5. genannten Merkmale ist gut geeignet, um bei Einhaltung derselben einen Gemeinwohlauftrag zu bejahen.

10. Hat es in der Vergangenheit Probleme mit der Erteilung eines konkreten Mandats an einen Sozialdienst im Hinblick auf die Wahrnehmung des ihm zufallenden Gemeinwohlauftrags gegeben?

Feld 4 – Verwendung der Merkmale auf EU-Ebene

11. Geben Sie bitte an, auf welche Weise (z.B. zwingend oder nicht bindend) die organisatorischen Merkmale auf EU-Ebene verwendet werden könnten/sollten (z.B. in Form einer einvernehmlich festgelegten Checkliste), um nachprüfen zu können, ob im Falle eines speziellen Sozialdienstes die geltenden Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten werden?

Der Fragebogen wurde so ausführlich beantwortet um die Vielfalt der sozialen Dienstleistungen in Deutschland darzustellen. Die Anwendung des Gemeinschaftsrechts darf die Vielfalt und das Funktionieren der sozialen Dienstleistungen nicht gefährden. Die Pluralität der Angebote und das Wunsch- und Wahlrecht des Nutzers muss erhalten werden.

Die Kommission sollte (durch z.B. eine interpretative Mitteilung) klar stellen, dass soziale Dienste von allgemeinem Interesse mit reinem lokalen Bezug und geringem Umsatz mangels Wettbewerbsverzerrung von der Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbs- und Beihilfavorschriften ausgenommen werden.

Die organisatorischen Merkmale, die in der Mitteilung genannt werden und um die unter 5. genannten Punkten ergänzt werden, sollten von der Kommission als Anhaltspunkte benutzt werden, um die Vereinbarkeit der sozialen Dienstleistungen, die diese Kriterien erfüllen, mit dem europäischen Wettbewerbs- und Beihilferecht grundsätzlich zu bejahen. Denn unter Einhaltung dieser Kriterien stellen staatliche Förderungen der sozialen Dienstleistungen grundsätzlich keine verbotenen Beihilfen dar. Der Tatbestand der grenzüberschreitenden Wettbewerbsverzerrung ist in der Regel nicht gegeben. Vielmehr sind staatliche Förderungen dieser sozialen Dienstleistungen ein Ausdruck der nationalen sozialpolitischen Lenkung.

Das Kriterium der Eigenleistung, die dauerhaft weder durch öffentliche Kostenträger noch durch die Nutzer refinanziert werden, ist besonders gut geeignet, um nichtwirtschaftliche personenbezogene Sozialdienstleistungen („charity“) von wirtschaftlichen personenbezogenen Dienstleistungen abzugrenzen. Werden rein karitative Leistungen von Privaten durch den Staat durch Zuwendungen unterstützt, so können diese Zuwendungen jedenfalls dann nicht als „Entgelt“ für die karitativen Leistungen angesehen werden, wenn sie die Kosten der karitativen Leistungen nur zu einem Teil decken. Die Aussage in der Mitteilung, dass „praktisch alle Dienstleistungen im sozialen Bereich als ‚wirtschaftliche Tätigkeit‘ im Sinne der Art. 43 und 49 des Vertrages betrachtet werden können“, ist insofern zu modifizieren.

Feld 5 – Erfahrungen mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Die Mitteilung und die dazugehörigen Anhänge sehen eine weitere Klärung in der Frage der Bedingungen vor, unter denen die Bestimmungen und Grundsätze der Gemeinschaft auf Sozialdienste, insbesondere in folgenden Bereichen, anwendbar wären:

- a. Öffentliches Beschaffungswesen

- b. Öffentlich-private Partnerschaften
- c. Freier Waren- und Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit
- d. Staatliche Beihilfen

12. Geben Sie bitte an, ob sich u. U. weiterhin Probleme stellen (könnten), und wenn ja: auf welchen Rechtsgebieten und für welche Art von Sozialdiensten.

a. Öffentliches Beschaffungswesen:

In Deutschland erfolgt die Erbringung von personenbezogenen Sozialdienstleistungen in großem Umfang durch gemeinnützige und gewerbliche Träger von Einrichtungen. Die öffentlichen Träger haben z.B. im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) und der Sozialhilfe (SGB XII) lediglich einen Gewährleistungsauftrag in dem Sinne, als sie dafür zu sorgen haben, dass Einrichtungen und Dienste in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I, § 79 Abs. 2 SGB VIII). Sie dürfen die Hilfen jedoch nicht selbst erbringen, wenn in ausreichendem Umfang gemeinnützige und gewerbliche Träger zur Verfügung stehen (Subsidiaritätsprinzip, § 4 Abs. 2 SGB VIII, § 5 Abs. 4 SGB XII). Sie erfüllen ihre Gewährleistungspflicht deshalb, indem sie mit gemeinnützigen und gewerblichen Trägern Vereinbarungen schließen, in denen diese sich verpflichten, Leistungen in einer bestimmten Qualität vorzuhalten (§§ 78 a ff. SGB VIII, §§ 75 ff. SGB XII). Als Gegenleistung hierfür erhalten die Träger der Dienste und Einrichtungen die Möglichkeit, diese Leistungen an Betroffene zu erbringen. Nach der Rechtsprechung der deutschen Gerichte dürfen die Sozialleistungsträger keine exklusiven Vereinbarungen mit einzelnen Anbietern schließen und keinen Anbieter ausschließen, der in der Lage ist, die geforderte Qualität anzubieten. Vereinbarungen sind also mit allen leistungsfähigen und wirtschaftlichen Anbietern abzuschließen.

Die Auswahl zwischen den zugelassenen Einrichtungen und Diensten trifft nicht der Sozialleistungsträger, sondern der Leistungsberechtigte in Ausübung seines gesetzlich geregelten Wunsch- und Wahlrechtes (§ 33 SGB I, § 5 SGB VIII, § 9 Abs. 1 SGB IX, § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII). Der Leistungsberechtigte schließt mit dem Träger der gewählten Einrichtung oder des gewählten Dienstes einen privatrechtlichen Vertrag. Die Einrichtung erbringt die Leistung in Erfüllung dieses privatrechtlichen Vertrages. Der Sozialleistungsträger übernimmt die Vergütung für die Leistung. Für das deutsche Sozialrecht ist dieses Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten elementar. Nicht der Staat oder die Kommunen sollen entscheiden, welche Einrichtungen Leistungsberechtigte in Anspruch nehmen dürfen, sondern die Nutzer. Dabei können aufgrund des Mehrkostenvorbehaltes (§ 5 Abs. 2 SGB VIII, § 9 Abs. 2 SGB XII) nur solche Leistungserbringer gewählt werden, die im Vergleich zu den anderen zugelassenen Leistungserbringern keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verursachen. Der Staat entscheidet über das Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen per Verwaltungsakt, also über das „ob“ der Leistungserbringung. Über das „wie“ der Leistungserbringung entscheidet der Staat lediglich insoweit, als er Leistungserbringer zulässt, die geeignet sind, die notwendigen Sozialleistungen zu erbringen und mit diesen eine Leistungsvereinbarung abschließt. Damit bleibt für die Leistungserbringer ein gewisser Spielraum bei der Ausgestaltung der Leistungen, der ihnen erlaubt, ihre eigenen Prioritäten einzubringen. Dies ist ein nutzerorientiertes Wettbewerbsmodell, das mehr, nicht weniger

Wettbewerb ermöglicht als eine Beschaffung im Wege von Vergabeverfahren. Im Hinblick auf Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ist die Zulassung aller leistungsfähigen Anbieter gegenüber einem selektiven Vertragsabschluss durch den öffentlichen Sozialleistungsträger der mildere Eingriff.

Beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen sind selbstverständlich die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Transparenz zu beachten. Nach der nationalen Rechtsprechung findet das europäische Vergaberecht jedoch zu Recht keine Anwendung auf Leistungserbringungsverträge nach Kinder- und Jugendhilfe- und Sozialhilferecht, da gar keine Auswahl des Leistungserbringers durch den Sozialleistungsträger erfolgen darf und der Leistungserbringer das volle Belegungsrisiko trägt. Dieses sogenannte **sozialrechtliche Dreiecksverhältnis** als historisch gewachsene und seit Jahrzehnten bewährte Form der Zusammenarbeit von Sozialleistungsträgern mit gemeinnützigen und gewerblichen Trägern von Einrichtungen und Diensten muss bei der beabsichtigten Klärung der Rahmenbedingungen für öffentlich-private Partnerschaften berücksichtigt werden. Leistungserbringungsvereinbarungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis dürfen weder dem Vergaberecht unterstellt werden, noch dürfen sie mit der Vergabe von Konzessionen gleichgesetzt werden, die ebenfalls eine Auswahl des oder der Konzessionäre durch den öffentlichen Träger voraussetzen.

b. öffentlich-private Partnerschaften

c. Freier Waren- und Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit

Die Kritik der Deutschen Caritas an der Dienstleistungsrichtlinie richtete sich nicht gegen das Bemühen der Kommission, nationalen Abwehrstrategien gegen die Dienstleistungsfreiheit entgegenzutreten. Sie richtete sich gegen das Herkunftslandprinzip. Es muss in der Verantwortung der Regierungen der Mitgliedsstaaten liegen, welche Qualitätsstandards sie für die Erbringung sozialer Dienstleistungen verbindlich vorgeben. Das Herkunftslandsprinzip hätte diese Kompetenz der Mitgliedsstaaten empfindlich geschwächt, wenn nicht untergraben.

d. Staatliche Beihilfen:

Die Vorgaben der Freistellungsentscheidung gemäß Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag (Monti-Entscheidung) sind mit dem Selbstverständnis der Freien Wohlfahrtspflege teilweise inkompatibel. Die Voraussetzung des **öffentlichen Betrauungsakts** mit einer Gemeinwohlverpflichtung und der Berechnungsmöglichkeit der Kosten für die Gemeinwohlverpflichtung sind problematisch bei der Rechtsanwendung.

Kennzeichnend für die rechtlichen Rahmenbedingungen gemeinwohlorientierter sozialer Dienste in Deutschland sind:

- ein plurales Angebot von sozialen Diensten und das Wahlrecht des Einzelnen bei der Auswahl des sozialen Dienstes (so genanntes „Wunsch- und Wahlrecht“),
- die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den öffentlichen Kostenträgern (u.a. Kommunen, Bundesländern, Sozialversicherungen),
- die Achtung der Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung sozialer Hilfen vor dem Hintergrund einer öffentlichen Gewährleistungsverpflichtung,
- der bedingte Vorrang privater gemeinwohlorientierter Träger vor öffentlichen Trägern, wobei die gewerblichen Träger den gemeinwohlorientierten zunehmend gleichgestellt werden,
- die Erbringung sozialer Dienstleistungen auf der Basis von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen zwischen den Trägern sozialer Dienste und den öffentlichen Kostenträgern,
- das Wahlrecht der Leistungsempfänger gegenüber den vertragsgebundenen Einrichtungen unter Abschluss eines eigenen Vertrages mit dem Träger des Dienstes, die angemessene Bereitstellung öffentlicher Mittel zugunsten des Hilfesuchenden, der einen Rechtsanspruch auf die Leistung hat (Subjektförderung), und/oder in Form von Zuwendungen an die Träger sozialer Dienste (Objektförderung).

Die Autonomie und die, aufgrund ihrer Werteorientierung, originäre Zuständigkeit der Wohlfahrtsverbände sind mit dem Erfordernis der staatlichen Beauftragung schwer in Einklang zu bringen. Die Wohlfahrtsverbände erbringen ihre sozialen Dienstleistungen nicht aufgrund einer staatlichen Beauftragung, sondern weil sie sich aufgrund ihrer Überzeugung für die hilfebedürftigen Menschen einsetzen.

Würde jedoch die Kommission die Beauftragung der Montentscheidung als erfüllt ansehen, wenn die Merkmale der Mitteilung erfüllt sind, sieht der Deutsche Caritasverband kein Problem. Wie unter Frage 11 bereits erwähnt, sollten sich die Merkmale als Indiz dafür verwenden lassen, dass bei deren Einhaltung und einer generellen Mandatierung nicht-gewinnorientierter Anbieter die Anforderung des speziellen Gemeinwohlauftrags erfüllt ist. Die Autonomie der nicht-gewinnorientierten, zivilgesellschaftlich-verankerten und werteorientierten Anbieter sozialer Dienstleistungen muss respektiert werden. Wohlfahrtsverbände sind nicht staatlich beauftragt in Form eines Erfüllungsgehilfen des Leistungsträgers, sondern arbeiten mit diesen zusammen und ergänzen ihre Tätigkeiten mit den Leistungsträgern zum Wohle des Leistungsempfängers (siehe § 17 Abs. 3 SGB I).

Der Katalog der Merkmale, die in der Mitteilung genannt werden und noch ergänzt werden sollten um die unter 5. genannten Merkmale ist gut geeignet, um bei Einhaltung derselben einen Gemeinwohlauftrag zu bejahen. Dieser Auftrag muss zusammen mit dem Leistungsbescheid des Kostenträgers und ausreichender Transparenz dann genügen, um die Kriterien der Monti-Freistellungsentscheidung zu erfüllen.

13. Nennen Sie zur Veranschaulichung dieser Probleme bitte konkrete Beispiele und Erfahrungen.

14. *Verweisen Sie bitte kurz auf den Stand der in Ihrem Land/Ihrer Organisation geführten Debatte darüber, wie diese Probleme angegangen werden sollten (z.B. durch Klarstellung, dass die Regelungen für staatliche Beihilfen auf verschiedene Sozialdienste von allgemeinem Interesse nicht zutreffen).*

Diese Frage ist unter 12. beantwortet.

Feld 6 – Systeme der sozialen Sicherung, die den sich aus dem Urteil in der Rechtssache Poucet & Pistre ergebenden Kriterien entsprechen

15. *Geben Sie bitte an, ob die in den Feldern 2, 3 und 4 formulierten Fragen auch für Systeme der sozialen Sicherung, die den sich aus dem Urteil in der Rechtssache Poucet & Pistre ergebenden Kriterien entsprechen, von Bedeutung sein könnten.*

16. *Geben Sie bitte an, ob weiterer Klärungs- bzw. Präzisierungsbedarf in Bezug auf die Anwendung der in Feld 5 aufgeführten Gemeinschaftsbestimmungen, soweit Systeme gemäß dem vorliegenden Feld 6 betroffen sind, besteht.*

Feld 7 – Künftige Schritte auf Gemeinschaftsebene

17. *Welche Erwartungen hegen Sie in Bezug auf künftige Schritte auf Gemeinschaftsebene?*

Der Deutsche Caritasverband ist der Ansicht, dass es im Bereich der sozialen Daseinsvorsorge keine umfassende europaweite rechtliche Regelung geben sollte. Denn die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse sind in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union äußerst vielfältig organisiert. Die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse sind an den Bedürfnissen und Interessen der Bürger vor Ort auszurichten. Die kulturelle und lokale Verankerung der sozialen Dienstleistungen muss respektiert werden.

Wenn jedoch Schritte auf der Gemeinschaftsebene hin zu einer rechtlichen Regelung unternommen werden, so sollte die Kommission einen kohärenten Ansatz zwischen Sozialdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen und anderen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entwickeln. Dabei muss immer der Schutz der Nutzer im Vordergrund stehen.

18. *Was könnten für den Fall, dass weitere Schritte ins Auge gefasst werden sollten, diese zum Gegenstand haben? Welche Vor- und Nachteile wären aber auch damit verbunden? Dies betrifft auch und speziell den ggf. erforderlichen intensiveren Informationsaustausch, die offene Koordinierungsmethode, die Mitteilung der Kommission und eine etwaige Rahmenrichtlinie in Sachen Sozialdienstleistungen.*

Eine Rahmenrichtlinie für Sozialdienstleistungen wird wegen der fehlenden Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft zur Rechtsetzung in diesem Bereich und aufgrund des Subsidiaritätsprinzips abgelehnt.

Hingegen sollte die offene Koordinierungsmethode genutzt werden, um das Potenzial der sozialen Dienste in den einzelnen Mitgliedsstaaten durch Austausch von Informationen und von best practise fortwährend zu optimieren und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Sozialdienste erbringenden Organisationen zu fördern.

Bei Anwendung der offenen Koordinierungsmethode sollten folgende Grundsätze eingehalten werden.

- Demokratische Kontrolle durch das Europäische Parlament
- Transparenz und Subsidiarität
- Achtung der Vielfalt der unterschiedlichen nationalen Entwicklungen
- Beteiligung der Zivilgesellschaft
- Verhältnismäßigkeit und Einschätzung der Folgewirkungen

19. Welche Erwartungen hegen Sie in Bezug auf die laufende Überprüfung („Monitoring“) und das Dialogverfahren in Form von Berichten, die im 2-Jahres-Turnus erstellt werden, wie in der Mitteilung angekündigt?

Der Deutsche Caritasverband erwartet, dass im weiteren Beobachtungs- und Dialogverfahren mehr Wert auf die Besonderheiten der sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bei der Anwendung des Gemeinschaftsrecht gelegt wird. Auch wenn der Wettbewerbsrahmen zu berücksichtigen ist, dürfen soziale personenbezogene Dienstleistungen nicht nur unter statistischen Kosten- und Leistungsbeschreibungen betrachtet werden.

Der Turnus einer zweijährigen Berichterstattung über die weiteren Entwicklungen im Bereich der Sozialdienste wird als sinnvoll angesehen. Angesichts der Vielfalt der sozialen Dienstleistungen in Europa ist ein prozesshaftes Vorgehen zu begrüßen.

Die Antworten zu diesem Fragebogen sind bis spätestens 3. Januar 2007 einzusenden an Raymond.Maes@ec.europa.eu